



---

## ANGENOMMENE TEXTE

---

### **P9\_TA(2021)0096**

#### **Auswirkungen von Abfällen im Meer auf die Fischerei**

#### **Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. März 2021 zu den Auswirkungen von Abfällen im Meer auf die Fischerei (2019/2160(INI))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019)0640),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. März 2020 mit dem Titel „Ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft – Für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa“ (COM(2020)0098),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. Mai 2020 mit dem Titel „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (COM(2020)0380),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. Mai 2020 mit dem Titel „Vom Hof auf den Tisch – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem“ (COM(2020)0381),
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 23. März 2020 zur Umsetzung der Mitteilung der Kommission „Eine verstärkte und erneuerte Partnerschaft mit den Gebieten in äußerster Randlage der EU“ (COM(2020)0104),
- gestützt auf Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden<sup>1</sup> (Umwelthaftungsrichtlinie),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung

---

<sup>1</sup> ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56.

<sup>2</sup> ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40

der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen<sup>1</sup>,

- unter Hinweis auf die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie)<sup>3</sup>,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik<sup>4</sup> (Fischereikontrollverordnung),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten<sup>5</sup>,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik<sup>6</sup>,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds<sup>7</sup> (EMFF),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2014/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung<sup>8</sup> (Richtlinie über die maritime Raumplanung),
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2015/720 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG betreffend die Verringerung des Verbrauchs von leichten Kunststofftragetaschen<sup>9</sup>,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2018/850 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien<sup>10</sup>,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle<sup>11</sup>,

---

<sup>1</sup> ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

<sup>2</sup> ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19.

<sup>4</sup> ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

<sup>5</sup> ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7.

<sup>6</sup> ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22.

<sup>7</sup> ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1.

<sup>8</sup> ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 135.

<sup>9</sup> ABl. L 115 vom 6.5.2015, S. 11.

<sup>10</sup> ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 100.

<sup>11</sup> ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 109.

- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2018/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle<sup>1</sup> ,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2019/883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen<sup>2</sup> ,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt<sup>3</sup> ,
- unter Hinweis auf die von den Vereinten Nationen beschlossene Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung, insbesondere das Ziel Nr. 14: „Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen“,
- unter Hinweis auf den Bericht des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) von 2005 mit dem Titel „Marine litter, an analytical overview“ (Abfälle im Meer, eine analytische Übersicht),
- unter Hinweis auf das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL) der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation aus dem Jahr 1973, einschließlich der Anlage V, die am 31. Dezember 1988 in Kraft getreten ist,
- unter Hinweis auf den Bericht der Europäischen Umweltagentur von Oktober 2020 mit dem Titel „State of nature in the EU - Results from reporting under the nature directives 2013–2018“ (Der Zustand der Natur in der Europäischen Union – Ergebnisse der Berichterstattung im Rahmen der Naturschutzrichtlinien für den Zeitraum 2013–2018),
- unter Hinweis auf die Ergebnisse des Projekts zur Bekämpfung von Meeresabfällen im Atlantikraum (CleanAtlantic), finanziert durch das Interreg-Programm der Union für den Atlantikraum;
- unter Hinweis auf die freiwilligen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Kennzeichnung von Fanggeräten, die im Juli 2018 vom Fischereiausschuss angenommen wurden,
- unter Hinweis auf den Aktionsplan der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation für von Schiffen stammende Kunststoffabfälle im Meer,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 19. November 2019 zu Ozeanen und Meeren zur Formulierung eines internationalen Übereinkommens über die Verschmutzung durch Kunststoffe,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt und der Küstengebiete des Mittelmeers (Übereinkommen von Barcelona), das Übereinkommen

---

<sup>1</sup> ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 141.

<sup>2</sup> ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 116.

<sup>3</sup> ABl. L 155 vom 12.6.2019, S. 1.

- zum Schutz des Schwarzen Meeres (Bukarest-Übereinkommen), das Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (Helsinki-Übereinkommen) und das Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (OSPAR-Übereinkommen),
- unter Hinweis auf den Regionalplan für die Bewirtschaftung von Meeresmüll im Mittelmeerraum,
  - unter Hinweis auf das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC), auf das Kyoto-Protokoll zum UNFCCC und auf das Übereinkommen von Paris,
  - unter Hinweis auf das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD),
  - unter Hinweis auf das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (SRÜ), das die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 16. November 1973 angenommen hat,
  - unter Hinweis auf den „Global Assessment Report on Biodiversity and Ecosystem Services“ (Globaler Sachstandsbericht über die biologische Vielfalt und Ökosystemleistungen) des Weltbiodiversitätsrats (IPBES) vom 31. Mai 2019,
  - unter Hinweis auf die Erklärung der Minister für Umwelt, maritime Wirtschaft, Landwirtschaft und Fischerei der EU-Ostseestaaten und des Kommissars für Umwelt, Meere und Fischerei vom 28. September 2020,
  - unter Hinweis auf den Bericht mit dem Titel „Mission Starfish 2030: Restore our Ocean and Waters“ (Mission Seestern 2030: Unsere Meere und Gewässer wiederbeleben), der am 22. September 2020 vom Mission Board for Healthy Oceans, Seas, Coastal and Inland Waters der Kommission veröffentlicht wurde,
  - unter Hinweis auf den Sonderbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC) über die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5 °C, seinen fünften Sachstandsbericht (AR5) und seinen dazugehörigen Synthesebericht, seinen Sonderbericht über Klimawandel und Landsysteme und seinen Sonderbericht über den Ozean und die Kryosphäre in einem sich wandelnden Klima,
  - unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. Oktober 2017 zu der Anwendung der Umwelthaftungsrichtlinie<sup>1</sup>,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. September 2018 zur europäischen Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft<sup>2</sup>,
  - unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 4. April 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den EMMF und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des

---

<sup>1</sup> ABl. C 346 vom 27.9.2018, S. 184.

<sup>2</sup> ABl. C 433 vom 23.12.2019, S. 136.

Rates<sup>1</sup>,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 28. November 2019 zum Umwelt- und Klimanotstand<sup>2</sup>,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Januar 2020 zu dem Thema „Der europäische Grüne Deal“<sup>3</sup>,
  - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Fischereiausschusses (A9-0030/2021),
- A. in der Erwägung, dass Meeresmüll, der an Stränden, Küsten, in Küstengebieten und in offenen Gewässern sichtbar wird, in Wahrheit nur Anzeichen einer deutlich stärkeren Verschmutzung in der Wassersäule, aber auch auf dem Meeresgrund ist; in der Erwägung, dass diese Abfälle zum größten Teil auf Tätigkeiten an Land (80 %), aber auch auf Tätigkeiten auf See zurückzuführen sind, bei denen der Verkehr mit großen Booten, die nicht der Fischerei angehören, erheblich zugenommen hat;
- B. in der Erwägung, dass Meeresmüll alle Arten von Abfällen umfasst, die freiwillig oder unfreiwillig in die Meeresumwelt gelangt sind und die nach ihrer Größe (von Nano-, Mikro- bis hin zu Mega-Abfällen) und Art (Container, sperrige Gegenstände, die auf dem Meeresboden liegen, Kunststoffe, Fanggeräte, Wracks halbgesunkene Schiffe, gefährliche Abfälle wie Bomben und andere Sprengkörper aus kriegerischen Auseinandersetzungen, Textilfasern, Mikroplastik) ermittelt werden;
- C. in der Erwägung, dass 70 % der Abfälle, die ins Meer gelangen, auf dem Meeresboden landen und die Gesamtmenge der auf der Oberfläche schwimmenden Abfälle nur 1 % des Kunststoffes im Meer ausmacht; in der Erwägung, dass den neuesten wissenschaftlichen Forschungsarbeiten zufolge der Grad der Verschmutzung der Ozeane durch Kunststoffmüll deutlich unterschätzt wurde und dass beim Wissen über die Ozeane weiterhin große Lücken bestehen; in der Erwägung, dass die Erforschung der Ausbreitung von Meeresmüll im Ozean unerlässlich ist, um das Ausmaß der Meeresverschmutzung besser zu verstehen;
- D. in der Erwägung, dass die Weltmeere eine zusammenhängende Wassermasse bilden und ihr guter Umweltzustand unerlässlich für die Sicherung ihrer Widerstandsfähigkeit und ihrer kontinuierlichen Bereitstellung von Ökosystemleistungen ist, darunter CO<sub>2</sub>-Bindung und Sauerstoffproduktion, und dass eine Veränderung der Meeres- und Küstenökosysteme ihre Rolle als Klimaregulator schwächen könnte; in der Erwägung, dass Meeresabfälle eine Bedrohung für die Zukunft der Fischwirtschaft im Allgemeinen darstellen, da nur eine saubere, gesunde, produktive und biologisch vielfältige Küsten- und Meeresumwelt die langfristigen Bedürfnisse der Menschen im Allgemeinen und der Fischer, Muschelfischer und Fischereigemeinschaften im Besonderen erfüllen kann;
- E. in der Erwägung, dass Meeresabfälle eine globale Herausforderung darstellen, da sie keine Grenzen kennen und von Strömungen und vom Wind über weite Entfernungen hinweg getragen werden, was sich auf Gebiete und Wirtschaftszweige auswirkt, die

---

<sup>1</sup> Angenommene Texte, P8\_TA(2019)0343.

<sup>2</sup> Angenommene Texte, P9\_TA(2019)0078.

<sup>3</sup> Angenommene Texte, P9\_TA(2020)0005.

weit vom Ursprungsort entfernt sind und nicht für die Erzeugung dieser Abfälle verantwortlich sind; in der Erwägung, dass viele Abfälle weltweit weiterhin direkt ins Meer geworfen werden; in der Erwägung, dass ein systemischer Ansatz zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung durch Unterstützung von Maßnahmen auf allen Ebenen, von der lokalen bis zur internationalen Ebene, verfolgt werden muss;

- F. in der Erwägung, dass die Verschmutzung der Ozeane und Meere durch Kunststoffmüll im Meer und insbesondere durch Mikroplastik durch meteorologische Phänomene verstärkt wird, die eine Ausbreitung von Mikroplastik über die Luft, über Regen und Schnee ermöglichen und zur Verschmutzung von einst als unberührt geltenden Gebieten wie Hochgebirgen oder der Antarktis und sogar jenseits des Polarkreises führen;
- G. in der Erwägung, dass täglich 730 Tonnen Abfälle in das Mittelmeer verbracht werden; in der Erwägung, dass einem Bericht des Welt-Natur-Fonds (WWF) von Juni 2019 zufolge jedes Jahr 11 200 Tonnen Kunststoff, die in der Umwelt freigesetzt werden, ins Mittelmeer gelangen; in der Erwägung, dass jährlich eine 66 000 Müllwagenladungen entsprechende Menge Kunststoff in das Mittelmeer gelangt; in der Erwägung, dass im Mittelmeer Mikroplastik mit 1,25 Millionen Teilchen pro km<sup>2</sup> eine Rekordkonzentration erreicht; in der Erwägung, dass kleine Partikel etwa 90 % der Gesamtmenge des im Mittelmeer treibenden Kunststoffs ausmachen, was etwa 280 Milliarden Mikroplastikpartikeln entspricht; in der Erwägung, dass ein durchschnittlicher Konsument von Schalentieren aus dem Mittelmeer durchschnittlich 11 000 Plastikpartikel pro Jahr zu sich nimmt; in der Erwägung, dass das Mittelmeer daher eines der am stärksten verschmutzten Meere der Welt ist;
- H. in der Erwägung, dass der beste Weg, die Menge an Kunststoffabfällen im Meer zu verringern, darin besteht, ihre Erzeugung zu verringern und zu vermeiden sowie zum Recycling und zur Wiederverwendung von Materialien und Produkten überzugehen;
- I. in der Erwägung, dass Meeresabfälle eine Oberfläche bieten, auf der sich viele Organismen und Bakterien festsetzen können, wodurch die Einführung invasiver Arten erleichtert wird, die das Gleichgewicht der Meeresökosysteme verändern können, und dass diese auf Meeresabfällen vorhandenen Bakterien auch von der Meeresfauna aufgenommen werden können, wenn sie die Abfälle für Nahrung halten;
- J. in der Erwägung, dass Meeresmüll negative morphologische Auswirkungen, insbesondere auf Inseln, hat;
- K. in der Erwägung, dass sich Meeresmüll vor allem in der Nähe kleiner abgelegener Inseln und in Küstengebieten ansammelt, dass die Gebiete in äußerster Randlage und die überseeischen Länder und Gebiete 80 % der marinen Artenvielfalt Europas beherbergen und dass ihre Wirtschaft weitgehend auf Fischerei und Tourismus basiert;
- L. in der Erwägung, dass sich die Verbreitung von Meeresabfällen in alle Teile der Welt auf Entwicklungsländer und insbesondere Küstengemeinden auswirkt, die vom Fischfang leben und nicht unbedingt in der Lage sind oder die Mittel besitzen, sich wirksam davor zu schützen;
- M. in der Erwägung, dass das Abfallproblem im Meer zu einem großen Teil das Ergebnis einer schlechten Abfallbewirtschaftung an Land ist, z. B. in Wasserläufen und Flüssen, einer schlechten Abwasserbewirtschaftung, von illegalen Deponien unter freiem

Himmel und Deponien in der Nähe von Wasserläufen, sowie von Vermüllung und Phänomenen des flächenhaften Abflusses wie bei Gewitter und Regen sowie dem Abladen von Schnee von Straßen und Gehwegen direkt ins Meer;

- N. in der Erwägung, dass unspezifische Verschmutzungsquellen wie behandelte oder unbehandelte Abwässer, die Chemikalien oder Pharmaabfälle enthalten können, Niederschlagswasser oder Sickerwasser aus städtischen oder landwirtschaftlichen Gebieten, z. B. die Freisetzung von Stickstoff und Phosphor, die Meeresumwelt aufgrund hoher Nährstoffkonzentrationen durch Eutrophierung bedrohen, die langfristig zu einem Sauerstoffmangel am Meeresgrund und einer Zunahme „toter Zonen“ führen, die seit 1950 um ein Zehnfaches zugenommen haben, zu einer übermäßigen Präsenz von Cyanobakterien führen, zum Phänomen der Grün- und Rotalgen beitragen und die Wasserfauna und -flora in größerem Umfang verunreinigen könnten;
- O. in der Erwägung, dass eine unzureichende Bewirtschaftung der Abwasserentsorgungsnetze Risiken für Aquakulturerzeuger und Austernzüchter mit sich bringt, da die Qualität ihrer Erzeugnisse durch das Vorhandensein von Viren und Bakterien wie Noroviren bedroht ist und zu vorübergehenden Verkaufs- und Vertriebsverboten führen kann, weil die Erzeugnisse nicht zum Verzehr geeignet sind;
- P. in der Erwägung, dass die COVID-19-Krise gezeigt hat, wie durch eine schlechte Bewirtschaftung von Abfällen an Land rasch neue Verschmutzungswellen im Meer entstehen konnten, insbesondere durch die Verwendung von Einwegprodukten wie chirurgischen Masken und Einweghandschuhen;
- Q. in der Erwägung, dass ein großer Teil des im Meer anzutreffenden Kunststoffes und Mikroplastiks vom Land aus ins Meer gelangt;
- R. in der Erwägung, dass die riesigen Mengen an Kunststoff im Meer außerdem die Fischerei in hohem Maße beeinträchtigen, was bei der handwerklichen Fischerei verstärkt spürbar ist und zu einer wirtschaftlichen Belastung wird;
- S. in der Erwägung, dass laut der Weltgesundheitsorganisation (WHO) Tabakabfälle mengenmäßig die weltweit am stärksten verbreitete Abfallart sind; in der Erwägung, dass der amerikanischen nichtstaatlichen Organisation Ocean Conservancy zufolge Zigarettensammel unter den zehn Gegenständen, die bei internationalen Strandsäuberungsaktionen am häufigsten eingesammelt werden, an erster Stelle stehen; in der Erwägung, dass ein einziger Zigarettensammel zwölf Jahre braucht, um sich aufzulösen, und etwa 4 000 Chemikalien enthält; in der Erwägung, dass durch jeden Zigarettensammel, der in die Meere oder Flüsse gelangt, 500 Liter Wasser verunreinigt werden;
- T. in der Erwägung, dass Abfälle im Meer die Widerstandsfähigkeit und die Produktivität von Meeresökosystemen, insbesondere der anfälligsten Systeme, stark beeinträchtigen, die ohnehin bereits aus verschiedenen Gründen unter Druck stehen, z. B. aufgrund des Klimawandels, der Verschmutzung, der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, der Überfischung sowie infolge zunehmender Aktivitäten in den Bereichen Seeverkehr und Tourismus;

- U. in der Erwägung, dass diese zunehmenden Belastungen der marinen Ökosysteme zu einem Rückgang der biologischen Vielfalt und zu einem Ersticken benthischer Organismen führen und die Gefahr bergen, dass sich Krankheiten aufgrund des Vorhandenseins von Krankheitserregern, die durch die Ansammlung von Abfällen im Meer auf dem Meeresboden entstehen, weiter ausbreiten;
- V. in der Erwägung, dass sich die EU zwar zunehmend auf die Bekämpfung des Verlusts oder der Zurücklassung von Fanggeräten auf See konzentriert hat, dass jedoch einige aufgegebene, verlorene oder anderweitig entsorgte Fanggeräte (ALDFG) Monate oder sogar Jahre aktiv bleiben, wie das Phänomen der Geisternetze zeigt, und unterschiedslos die gesamte maritime Fauna und Flora, einschließlich der Fischbestände, beeinträchtigen; in der Erwägung, dass die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei eine der Hauptursachen des Phänomens der „Geisternetze“ ist;
- W. in der Erwägung, dass Abfälle im Meer durch Strangulations-, Erstickungs-, Verschluckungs-, Verletzungs- und Kontaminationsgefahr für eine Reihe von Meerestierarten eine ernsthafte Bedrohung darstellen, aber auch für andere Tierarten wie z. B. Meeresvögel, von denen einige bereits gefährdet oder gar vom Aussterben bedroht sind;
- X. in der Erwägung, dass die Fischer, einschließlich der Kleinfischer, und die Aquakulturbetreiber als erste von den Auswirkungen von Abfällen im Meer betroffen sind, die ihre Aktivitäten ernsthaft gefährden, da diese Abfälle ein Hindernis sein, sich in den Fanggeräten verheddern, die Geräte beschädigen und zu deren Verlust führen, die Motoren und Kühlsysteme der Schiffe blockieren, eine Bedrohung für die Sicherheit der Seeleute auf dem Schiff darstellen, von den Seeleuten zusätzliche Arbeit zur Reinigung der Geräte verlangen und somit zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen können;
- Y. in der Erwägung, dass die Auswirkungen der Abfälle im Meer auf den Fischereisektor für das Segment der kleinen handwerklichen Fischerei schwerer wiegen als für die industrielle Fischerei, da die kleinen Fischereifahrzeuge durch diese Abfälle eher Schäden an Propellern, Motoren oder Fanggeräten erleiden und die Konzentration der Abfälle im Meer in Seegebieten mit geringer Wassertiefe, wo die handwerkliche Flotte überwiegend tätig ist, höher ist; in der Erwägung, dass Meeresabfälle auch die Qualität der Fänge beeinträchtigen, die durch diese Abfälle verseucht werden können, sodass sie nicht mehr vermarktet werden können, wodurch die Fischerei- und Aquakulturunternehmen weitere wirtschaftliche Einbußen erleiden;
- Z. in der Erwägung, dass der Fischereisektor seit geraumer Zeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung durch Meeresabfälle eine Schlüsselrolle spielt, obwohl sein Beitrag zum Problem weltweit betrachtet gering ist, und dass Fischer und Aquakulturbetreiber seit Langem aktiv und proaktiv zur Säuberung der Meere beitragen;
- AA. in der Erwägung, dass Abfälle im Meer der Fischerei Berechnungen zufolge Einnahmeverluste in Höhe von 1 % bis 5 % verursachen<sup>1</sup>;

---

<sup>1</sup> „Lost fishing gear: a trap for our ocean“, Europäische Kommission.



- AB. in der Erwägung, dass nur 1,5 %<sup>1</sup> der Fanggeräte recycelt werden und dass die Sammlung, das Recycling und die Reparatur aller Fanggeräte wirtschaftlich angemessen unterstützt werden müssen; in der Erwägung, dass der Sektor neue Möglichkeiten nutzen könnte, indem er sich einer Kreislaufwirtschaft verpflichtet, die auf intelligentem Design, Forschung und Innovation basiert;
- AC. in der Erwägung, dass die Fischer, die die während der Fischereitätigkeit passiv gefischten Abfälle und die bei den Kampagnen zur Sammlung von Meeresmüll gesammelten Abfälle an Land bringen, dazu beitragen, das Problem der Abfälle im Meer zu lindern, und einen Dienst zum Nutzen der gesamten Gemeinschaft erbringen;
- AD. in der Erwägung, dass die Kosten für die Entsorgung von Meeresmüll sehr oft gedeckt werden, während dies auf die Arbeitskosten, die Kosten infolge von Platzmangel auf den Fischereifahrzeugen und die Kosten im Zusammenhang mit Schäden an Fanggeräten und Motoren nicht zutrifft;
- AE. in der Erwägung, dass von Fischern und Aquakulturbetreibern nicht erwartet werden kann, ohne eine ihren Bemühungen entsprechende Entschädigungsregelung Abfälle im Meer zu sammeln; in der Erwägung, dass Schätzungen zufolge bis zu 80 % der Fischer bereit wären, an Programmen zur Sammlung von Meeresabfällen teilzunehmen, wenn Verfahren zur Erleichterung dieser Arbeit eingeführt würden<sup>2</sup>;
- AF. in der Erwägung, dass es bereits von Fischern und Fischerverbänden durchgeführte Sammelaktionen und Lösungen für die Verwertung von Meeresabfällen, insbesondere aus der Fischerei, gibt;
- AG. in der Erwägung, dass die blaue Wirtschaft, deren Volumen sich bis 2030 voraussichtlich verdoppeln wird, eine echte Chance für die nachhaltige Entwicklung der Meeres- und Küstentätigkeiten darstellt, indem sie sich insbesondere auf die Entwicklung von Infrastrukturen mit positiven Auswirkungen stützt, wie künstliche Riffe und andere Innovationen, die den Riffeffekt und den Reservatseffekt fördern, was zur Wiederherstellung von Ökosystemen beitragen kann;
- AH. in der Erwägung, dass die EU bestrebt ist, einen integrierten Ansatz für Meeresaktivitäten zu fördern, und in der Erwägung, dass Meeresmüll angegangen werden muss, indem die räumliche Dimension der Meeres- und Küstenaktivitäten stärker berücksichtigt und Küstengemeinden und Fischer einbezogen werden, da die Fischereitätigkeit hauptsächlich in Küstengebieten stattfindet, und bei der Bekämpfung von Abfällen im Meer den besonderen Merkmalen der lokalen Gemeinschaften Rechnung getragen werden muss;
- AI. in der Erwägung, dass die Verschlechterung des Zustands der Meeres- und Küstenökosysteme, die auch auf Meeresabfälle zurückzuführen ist, eine Gefahr für alle in den Küstengebieten tätigen Wirtschaftsteilnehmer darstellt und daher das Überleben, die Nachhaltigkeit und die Attraktivität der Küstengemeinden bedroht;

---

<sup>1</sup> „Lost fishing gear: a trap for our ocean“, Europäische Kommission.

<sup>2</sup> <https://cetmar.org/resultados-cleanatlantic/>

## ***Rechtsrahmen und Steuerung im Bereich der Abfälle im Meer verbessern und wirksamer gestalten***

1. weist darauf hin, dass es bei der Erhaltung der Gesundheit der Meeresökosysteme und der Bekämpfung von Meeresabfällen um viele bestehende Rechtsvorschriften geht und dass nur ein integrierter und kohärenter Ansatz in Bezug auf die europäischen Ziele Verbesserungen des bestehenden Rechtsrahmens und ein besseres Verständnis des Ausmaßes der kumulativen Belastungen ermöglichen wird; betont, dass die integrierte Meerespolitik überprüft werden muss, um einen strategischeren Rahmen, auch im Bereich der Abfälle im Meer, zu schaffen, in den alle Rechtsvorschriften im Bereich Abfälle und Meeresumwelt einbezogen werden können;
2. betont, dass die Kommunikation und die Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und zwischen den Meeresbecken verstärkt werden müssen, um eine integrierte Vorgehensweise zu garantieren, die es den Fischereifahrzeugen ermöglicht, Meeresmüll in jedem Hafen der Union an Land zu bringen; fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang entschieden auf, die Richtlinie (EU) 2019/883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen<sup>1</sup> rasch und unverzüglich umzusetzen; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, Durchführungsrechtsakte vorzulegen, in denen Kriterien für eine ermäßigte Gebühr für „grüne Schiffe“ festgelegt werden, und geeignete Anreize für die Entladung gesammelter Abfälle an Land zu schaffen, einschließlich eines Ausgleichsmechanismus, der auf die Bemühungen der Fischer zugeschnitten ist, und methodischer Kriterien für die Berechnung des Volumens und der Menge passiv gefangener Abfälle, damit die in der Richtlinie festgelegten Ziele für die Verringerung der Meeresabfälle rasch umgesetzt werden können;
3. betont, dass der europäische Rechtsrahmen in dem Bestreben verbessert werden muss, die finanzielle Belastung von Fischern, die während der Fischereitätigkeit passiv Abfälle fischen, zu verringern, ohne ihnen dabei eine übermäßige bürokratische Last aufzuerlegen; hebt außerdem hervor, dass die Rechtsvorschriften über Meeresabfälle der sozialen Dimension des Problems stärker Rechnung tragen müssen;
4. weist darauf hin, dass die Vision für die Meere in den neuen EU-Strategien gestärkt werden muss, insbesondere im europäischen Grünen Deal, in der Biodiversitätsstrategie und in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“;
5. empfiehlt, die in der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie vorgesehenen Bestimmungen durch eine Harmonisierung der Indikatoren für einen guten Umweltzustand, insbesondere in Verbindung mit Deskriptor 10 „Abfälle im Meer“, zu verstärken;
6. fordert die Kommission auf, die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie auf die Gebiete in äußerster Randlage auszuweiten;
7. fordert, den Rahmen der Richtlinie über die maritime Raumplanung zu verstärken, um die räumliche Dimension der Bekämpfung von Abfällen im Meer zu berücksichtigen;
8. erinnert daran, dass das Problem der Meeresabfälle auf nationaler Ebene allein nicht wirksam bekämpft werden kann, sondern die Zusammenarbeit auf allen Ebenen, also

---

<sup>1</sup> ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 116.

auch auf globaler, europäischer und regionaler Ebene, erfordert; fordert die Kommission auf, sich im Rahmen der internationalen Verhandlungen der Vereinten Nationen für eine ehrgeizige Politik für die biologische Vielfalt der Meere, die über nationale Zuständigkeiten hinausgeht, sowie für eine Anerkennung aller Meere und Ozeane als globales Gemeingut einzusetzen, damit eine neue Vision angenommen wird, bei der die individuelle Verantwortung und die der Gemeinschaft über die Grundsätze der Freiheit und der souveränen Rechte gestellt wird, die im Seerecht verankert sind, und so den Schutz der Meere, auch vor den nachteiligen Auswirkungen von Meeresabfällen, sicherzustellen;

9. fordert die EU auf, internationale Initiativen wie die Globale Initiative des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) über Meeresabfälle zu stärken, um die Ziele der nachhaltigen Entwicklung zu erreichen, einschließlich des Nachhaltigkeitsziels 14 „Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen“ und des Nachhaltigkeitsziels 12 „Verantwortungsvolle Konsum- und Produktionsmuster“;
10. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, auf der Umweltversammlung der Vereinten Nationen bei den Bemühungen um ein ehrgeiziges rechtsverbindliches Abkommen über die Verschmutzung durch Kunststoffe, das den gesamten Lebenszyklus von Kunststoffen abdeckt und sowohl gemeinsame globale Ziele für die Verringerung der Verschmutzung durch Kunststoffe auf See als auch eine Vision für den Übergang zu einer sicheren Kreislaufwirtschaft für Kunststoffe umfasst, sowie eine wirksame weltweite Regelung für verloren gegangene Fanggeräte oder „Geistergeräte“, die weltweit eine Bedrohung für alle maritimen Tätigkeiten und Ökosysteme darstellen, eine führende Rolle zu übernehmen;
11. betont, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten die Bekämpfung der IUU-Fischerei verstärken müssen, die von Natur aus umweltschädlich ist und zur Vermüllung der Meere und zur Verschlechterung des Zustands der Meeresumwelt beiträgt, insbesondere aufgrund des illegalen Rückwurfs von Fanggeräten;
12. betont, dass die Umweltversammlung der Vereinten Nationen in ihrer auf der Tagung vom 26. Mai 2016 angenommenen Resolution 2/11 darauf hingewiesen hat, dass das Vorkommen von Kunststoffabfällen und Mikroplastik in der Meeresumwelt ein rasch größer werdendes und schwerwiegendes Problem von globaler Tragweite ist, das dringend eine weltweite Reaktion erfordert, bei der dem Lebenszyklus von Produkten Rechnung getragen wird;
13. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, verschiedene Rechtsakte wie die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, die Richtlinie über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt, die Richtlinie über Hafenauffangeinrichtungen und die Richtlinie zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung zeitlich zu koordinieren, um die Rechtskohärenz zu verbessern;
14. fordert die Kommission auf, die Erhebung von Daten über die Menge und Art der Abfälle in europäischen Gewässern und ihre Auswirkungen auf die Fischerei zu intensivieren und auch die Erhebung und Harmonisierung von Daten über Menge, Quantität und Qualität der angelandeten, entsorgten und zur Wiederverwertung gelieferten Meeresabfälle zu verstärken, insbesondere durch das Programm „Fishing for Litter“ (FFL - Einsatz gegen Müll im Meer), einschließlich Menge, Materialien und

Arten gefangener Gegenstände; fordert, dass Daten, die die Mitgliedstaaten zu verloren gegangenen, in Verkehr gebrachten und gesammelten Fanggeräten erheben, in einer Datenbank für die einzelnen Länder oder Meeresbecken erfasst und in einem Jahresbericht auf europäischer Ebene zusammengefasst werden, um die Identifizierung von Meeresmüll und dessen Bekämpfung zu erleichtern sowie eine bessere Überwachung und Bewertung auf europäischer Ebene zu garantieren;

15. betont die Notwendigkeit einer jährlichen Kartierung der im Rahmen von „Fishing For Litter“-Programmen (Einsatz gegen Müll im Meer) gesammelten Mengen an Meeresabfällen bezogen auf die verschiedenen Einzugsgebiete, um Informationen über die Herkunft der gesammelten Meeresabfälle zu erhalten und die Kampagnen für die Sammlung zu verstärken; betont, dass dies in Anbindung an die bereits laufenden Kartierungsarbeiten geschehen sollte; fordert die Kommission nachdrücklich auf, einen jährlichen Bericht über die Menge an Meeresmüll zu erstellen, der im Rahmen des „Fishing for Litter“-Programms in Häfen angelandet wird, einschließlich der Angabe des Volumens, der Materialien und der Art der gesammelten Gegenstände;
16. unterstützt die Einrichtung von Kooperationsnetzen zwischen den Regierungen der Mitgliedstaaten, Fischereiverbänden, Arbeitnehmerorganisationen, Wasseraufbereitungseinrichtungen, Interessenträgern an der Küste, Häfen, nichtstaatlichen Organisationen und regionalen Übereinkommen, um einen Bottom-up-Ansatz auf der Grundlage von Dialog und Inklusion zu stärken und konkrete Lösungen für die Arbeitnehmer im Fischereisektor zu fördern, damit eine wirksamere Umsetzung der Vorschriften gewährleistet wird und ausreichende Ressourcen in Bereichen wie Sammlung, Entsorgung und Recycling von Meeresmüll bereitgestellt werden;
17. betont, dass bewährte Verfahren unter allen Interessenträgern ausgetauscht werden müssen, einschließlich der Bürger, die von dem Problem des Meeresmülls betroffen sind, um den Fischereisektor dazu anzuhalten, die Meeresumwelt zu schützen, Meeresmüll zu bekämpfen und somit die nachhaltige Nutzung seiner Ressourcen sicherzustellen; begrüßt Initiativen wie den „Plan Marlimpo“ (Projekt „Sauberes Meer“) des Ministeriums für Meeresfragen der Region Galicien (Spanien), der darauf abzielt, die Abfallmenge in Küstengebieten zu verringern;
18. betont, dass es zur Verbesserung und Steigerung der Wirksamkeit des Rechtsrahmens und der Steuerung im Bereich der Sammlung, Beseitigung und Verwertung von Meeresmüll unerlässlich ist, die stärkere Einbeziehung aller im Fischereisektor tätigen Personen zu fördern und die bestehenden Sensibilisierungs-, Präventions- und Schulungsprojekte auszuweiten, um einen kontinuierlichen Informationsaustausch zu gewährleisten, der die Ausarbeitung und Aktualisierung der einschlägigen Vorschriften unterstützt;
19. fordert alle anderen relevanten Interessenträger, namentlich die Beratungsausschüsse zur Fischerei, auf, durch wirksame und effiziente Maßnahmen zur Verringerung der Abfälle im Meer beizutragen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die freiwilligen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Kennzeichnung von Fanggeräten anzunehmen, um – auch im Einklang mit den Bestimmungen der Fischereikontrollverordnung – den verantwortungsvollen Einsatz von Fanggeräten zu fördern, die Bemühungen um die Identifizierung verloren gegangener Fanggeräte zu verbessern und die Nachhaltigkeit der Fischerei durch Verringerung der aufgegebenen, verlorenen oder anderweitig entsorgten Fanggeräte zu

fördern; fordert die Kommission auf, Bemühungen zu unterstützen, die darauf abzielen, die Kennzeichnung von Fanggeräten und die Meldung ihres Verlusts in europäischen Gewässern in Gang zu setzen, sowie sich bei der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation darum zu bemühen, dass die internationale Zusammenarbeit verstärkt wird, um diese Quelle der Meeresverschmutzung durch Kunststoffe einzudämmen;

20. weist darauf hin, dass sich Meeresschutzgebiete hervorragend dazu eignen, die Umsetzung von Lösungen zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung zu testen, zumal sie es ermöglichen, Wechselwirkungen zwischen den Tätigkeiten an Land und den Tätigkeiten auf See zu berücksichtigen, und die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure an Land und auf See hinsichtlich der Herausforderungen von denen die Meeres- und Küstenökosysteme betroffen sind, unterstützen;
21. unterstreicht die mangelnde Wirksamkeit der Umwelthaftungsrichtlinie in Bezug auf Meeresmüll, einschließlich Schwierigkeiten beispielsweise bei der Identifizierung der Verursacher und der Zuweisung der Verantwortung, und ihren eingeschränkten Anwendungsbereich; erinnert daran, dass das Europäische Parlament eine Überarbeitung der europäischen Haftungsrichtlinie gefordert hat, die ihrer begrenzten Wirksamkeit Rechnung trägt;
22. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, das Verursacherprinzip besser umzusetzen;

#### ***Die Forschung und das Wissen über Meeresmüll verbessern***

23. fordert die Kommission auf, im Rahmen der Dekade der Meeresforschung der Vereinten Nationen eine tragende Rolle einzunehmen und die Digitalisierung und den Einsatz künstlicher Intelligenz zu fördern, um mehr Wissen über die Meere und die Auswirkungen der Abfälle im Meer zu erlangen;
24. betont, dass es aufgrund der wenigen verfügbaren Daten und Studien schwierig ist, das Ausmaß des Problems der durch Meeresmüll verursachten Schäden für den Fischereisektor und seine negativen wirtschaftlichen Folgen für die Fischer genau zu quantifizieren; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten daher auf, stärker in die Forschung zu investieren und die Erhebung von Daten zu den Mengen und den Auswirkungen verschiedener Abfallarten in den europäischen Gewässern auf die Fischerei, die Aquakultur und die Ökosysteme zu verstärken und wirksame Maßnahmen einzuführen, um den Auswirkungen von Nano- und Mikroplastik auf die Fischbestände und die Gesundheit des Menschen zu begegnen und vorzubeugen;
25. weist darauf hin, dass in der Richtlinie über Einwegkunststoffartikel auf Abfälle abgezielt wird, die gemeinhin an Stränden zu finden sind; fordert die Kommission nachdrücklich auf, bestehende Maßnahmen zu Einwegkunststoffartikeln zu stärken, und sich dabei insbesondere auf die im Zuge der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie erwarteten Arbeiten zu Abfällen in der Wassersäule und auf dem Meeresgrund zu stützen und – im Einklang mit dem Ziel, Einwegkunststoffe durch langlebige Alternativen zum Nutzen der Umwelt und der Fischer zu ersetzen – die schrittweise Abschaffung von Behältern und Verpackungen aus Styropor, die in der Fischerei zum Einsatz kommen, in Betracht zu ziehen;

26. fordert die Kommission auf, den Empfehlungen der Mission Starfish 2030 zur Bekämpfung von Abfällen im Meer zu folgen und insbesondere den Vorschlag zur Markierung von Fanggeräten unter Verwendung neuer Geolokalisierungstechnologien zur Unterstützung bei der Ortung und Sammlung verloren gegangener Geräte zu bewerten, sofern dies relevant und möglich ist; betont in diesem Zusammenhang, dass die Kommission die Kennzeichnung von Fanggeräten gemäß den freiwilligen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation für die Kennzeichnung von Fanggeräten verbessern und sicherstellen sollte, dass Fischer und Aquakulturbetreiber beim Übergang von geeigneten Finanzierungsprogrammen begleitet werden;
27. fordert eine verbesserte Berichterstattung über den Verlust von Fanggeräten auf See und betont, dass darin weitere Angaben enthalten sein müssen, wie der Name des Schiffes, die Art des verwendeten Fanggeräts, Zeitpunkt und Ort des Verlusts sowie ergriffene Bergungsmaßnahmen, sodass die erhobenen Daten durch den transparenten und verbesserten Austausch von Daten und bewährten Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten und den EU-Agenturen wirksamer für die Bekämpfung der Meeresverschmutzung eingesetzt werden können; betont, dass neue Instrumente zur Ermittlung und Verfolgung verloren gegangener Fanggeräte und zur Aufzeichnung von Daten über Meeresmüll einwickelt werden müssen, etwa elektronische Anwendungen, mit denen Fischer bei der Aufzeichnung von Daten unterstützt werden, sowie Systeme für die Aufzeichnung und Meldung von Anlandungen von Meeresmüll, beispielsweise unter Verwendung von Abfallabgabebescheinigungen gemäß der Richtlinie (EU) 2019/883, die Hafenbetreibern vorschreibt, Schiffskapitänen solche Bescheinigungen auszustellen;
28. begrüßt die Durchführung europäischer Projekte wie das vom Interreg-Programm der Union für den Atlantikraum finanzierte Projekt „CleanAtlantic“, mit dem das Wissen und die Kapazitäten für die Überwachung, Vermeidung und Verringerung von Meeresmüll verbessert und die Sensibilisierung für seine Auswirkungen verstärkt werden sollen; fordert die 19 Projektpartner aus Irland, Frankreich, Spanien und Portugal und insbesondere die Projektkoordinierungsstelle, das Centro Tecnológico do Mar (Cetmar), auf, ihre Arbeit fortzusetzen und die Projektergebnisse zu veröffentlichen;
29. betont, dass für eine gut geführte Abfalllogistik und die Sammlung von Fanggeräten am Ende ihrer Lebensdauer gesorgt werden muss, um die Fischer bei ihren weitgehend freiwilligen Bemühungen zu unterstützen; stellt fest, dass dazu auch die einheitliche Sammlung von Fanggeräten an Bord der Fischereifahrzeuge in Säcken oder Behältern und die Bereitstellung von geeigneten Einrichtungen in den Häfen gehört;

### ***Die Entwicklung der Kreislaufwirtschaft in Fischerei und Aquakultur vorantreiben***

30. betont, dass die Verringerung der Auswirkungen von Abfällen im Meer eine Stärkung der Kreislaufwirtschaft an Land, einschließlich der Abschaffung überflüssiger Kunststoffe und Verpackungen und der Umwandlung von Abfällen in Ressourcen, sowie die Annahme eines Lebenszyklusansatzes in der Fischerei und der Aquakultur voraussetzt; weist darauf hin, dass die Entwicklung der Kreislaufwirtschaft im Fischereisektor eine stärkere Unterstützung bei der Suche nach Lösungen, bei der intelligenten Gestaltung der Fanggeräte und Innovationen bei Fischerei- und Aquakulturtechniken erfordert, um die illegale Verklappung von Abfällen zu begrenzen, Sammelrückführungen attraktiver zu machen und effiziente Recycling-Zyklen zu

entwickeln;

31. fordert, dass Fanggeräte mit ökologischer Ausrichtung, die nützlich, sicher und kosteneffizient sind, über die rasche Annahme von Leitlinien gefördert werden, anhand derer harmonisierte Normen für kreislauforientierte Fanggeräte erarbeitet werden; setzt sich für die Kennzeichnung der in Fanggeräten verwendeten Materialien mithilfe von Produktpässen ein; unterstützt die Förderung von Forschung und Innovation, mit der alternative und umweltfreundliche Materialien zur Verwendung in Fanggeräten, auch für die Ersetzung von Polymeren, entwickelt werden sollen; betont in diesem Zusammenhang, dass – zur Unterstützung des Übergangs – Pilotprojekte ins Leben gerufen werden könnten, die die Möglichkeiten der Materialeinsparung und der einfacheren und schnelleren Zerlegung erkunden und die Funktionalität von Fanggeräten testen;
32. betont, dass es im Hinblick auf die Kreislaufwirtschaft im Bereich der Fanggeräte von wesentlicher Bedeutung ist, dass die Fischer, die Fischerei und der Aquakultursektor insgesamt, Start-ups, private Initiativen und Unternehmen, einschließlich Seil- und Netzherstellern aus Drittländern, umfassend in die Suche nach neuen Materialien, die umweltgerechte Gestaltung, die Entwicklung neuer Fanggeräte und das Recycling von Fanggeräten einbezogen werden; unterstreicht ferner, dass die Synergien zwischen dem Fischereisektor und der Forschung gestärkt werden müssen; fordert die Kommission daher nachdrücklich auf, künftige Projekte im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft im Bereich der Fanggeräte über bestehende EU-Finanzierungsprogramme für Forschung und Innovation zu organisieren;
33. betont, dass künftige legislative Lösungen für das Problem der Sammlung und Beseitigung von Meeresmüll in Zusammenhang mit dem europäischen Grünen Deal geplant werden müssen, damit der Ausbau der Kreislaufwirtschaft im Fischerei- und Aquakultursektor beschleunigt wird; fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, die Festlegung nationaler Mindestsammelquoten für Fanggeräte mit Kunststoffanteil, wie sie in der Richtlinie über Einwegkunststoffe vereinbart wurden, zügig weiterzuverfolgen; fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob diese nationalen Pläne eine Zunahme der Sammlung und des Recyclings von Fanggeräten im Vergleich zu dem jetzigen Stand zur Folge haben, und in diesem Zusammenhang einen geeigneten und ambitionierten Plan zur Unterstützung der Entwicklung einer Kreislaufwirtschaft im Fischereisektor auszuarbeiten; hebt hervor, dass es einen Markt für recycelte Fanggeräte gibt, wodurch sich die Möglichkeit bietet, die Verwendung von recyceltem Material – gemeinsam mit den Bestimmungen des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) über die Programmplanung für die geteilte Mittelverwaltung – gesetzlich vorzuschreiben, was ein wichtiger Anreiz für Fischer wäre, den Wert ihres Beitrags zum Recycling zu erkennen;
34. fordert die Nutzung des EMFF zur Unterstützung des Fischerei- und Aquakultursektors beim Übergang zu nachhaltigeren Materialien, einschließlich des Erwerbs neuer Schiffe, die technisch effizienter sind und die Umwelt weniger belasten, für kleine, handwerkliche Fischerei betreibende Flotten, insbesondere in den Gebieten in äußerster Randlage;
35. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Kreislaufwirtschaft entlang der gesamten Produktionskette für Fischerei- und Aquakulturausrüstung anzukurbeln und

hierzu die Forschung zu fördern und die Unternehmen zu unterstützen, die diese Ausrüstungen recyceln und wiederverwenden; fordert die Kommission daher auf, einen speziellen Fonds zur Unterstützung der Mitgliedstaaten einzurichten, die Produktionsketten für recycelte und umweltfreundliche Ausrüstung schaffen, indem sie auf Ressourcen zurückgreift, die beispielsweise im Rahmen des Aufbauinstruments „Next Generation EU“ vorgesehen sind oder von den im Anschluss an Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten verhängten Strafgeldern herrühren;

36. hebt hervor, dass trotz der bedeutenden Fortschritte, die durch das Inkrafttreten der Richtlinie (EU) 2019/883 erzielt wurden, zwischen den Mitgliedstaaten noch zahlreiche Schwierigkeiten und Differenzen in Bezug auf die Hafenauffangeinrichtungen bestehen; betont, dass es in vielen Häfen der Union für die Fischer schwierig ist, diese Einrichtungen, falls vorhanden, ausfindig zu machen, und dass auch der Zugang zu ihnen nach wie vor schwierig ist; unterstreicht, dass die Unternehmen des Fischereisektors hierdurch daran gehindert und davon abgehalten werden, sich an der Säuberung der Meere zu beteiligen;
37. unterstützt die Entwicklung und die Einrichtung effizienter Recycling-Zyklen durch den Ausbau der Auffanganlagen in allen europäischen Häfen, durch den die Trennung von Abfällen verbessert wird; betont daher, dass die Mitgliedstaaten größere Anstrengungen unternehmen müssen, um die Logistikeinrichtungen der Häfen zu modernisieren, und zwar durch eine ordnungsgemäß verwaltete Logistik in Bezug auf die Sammlung von Abfällen und ausrangierten Fanggeräten, die einheitliche Sammlung von Fanggerät an Bord von Schiffen in Säcken oder Containern und die Bereitstellung angemessener Einrichtungen in den Häfen, um sicherzustellen, dass für geeignete Auffanganlagen und Lagereinrichtungen für verloren gegangene Fanggeräte und gesammelte Meeresabfälle, ausreichend Platz für die getrennte Lagerung verschiedener Arten von Meeresabfällen, ausreichendes Personal für die ordnungsgemäße und sichere Entsorgung angelandeter Abfälle und die Versorgung aller Schiffe mit Containern zur Sammlung von Abfällen im Meer gesorgt ist; fordert, dass Sammlungstätigkeiten attraktiver gemacht werden, indem Fischer und Aquakulturbetreiber durch prämiensbasierte Maßnahmen und wirtschaftliche Anreize bei der Sammlung, der Entsorgung und dem Recycling der auf See gefischten Abfälle sowie bei dem Rücktransport ihrer ausrangierten Fang- und Aquakulturgeräte in die Häfen unterstützt werden;

### ***Programme zur Sammlung und Bewirtschaftung von Abfällen im Meer***

38. fordert die Kommission auf, einen Aktionsplan auf EU-Ebene auszuarbeiten, um die Vermüllung der Hydrosphäre der Union zu bekämpfen, indem Abfälle an ihrer Quelle reduziert, die Verwendung und der Verbrauch von Kunststoffen eingeschränkt und gegen die durch Vermüllung hervorgerufene Verschmutzung von Flüssen, Wasserläufen und Küsten vorgegangen wird, die durch ein koordiniertes Vorgehen drastisch verringert werden kann; fordert, dass das unmittelbare Abladen von auf Straßen und Gehwegen gesammeltem Schnee in das Meer so weit wie möglich verringert wird, insbesondere durch die Förderung alternativer Sammelmethode bei außergewöhnlich starkem Schneefall;
39. betont, dass die Modernisierung von Kläranlagen und Abwassersystemen unerlässlich ist, damit die Auswirkungen auf die Aquakultur und die Meeres- und Küstenumwelt im Allgemeinen und insbesondere die Gefahr einer Verunreinigung von Aquakulturerzeugnissen verringert wird;



40. betont, dass es von grundlegender Bedeutung ist, das Problem der schlechten Abfallbewirtschaftung an Land anzugehen, vor allem, was die unsachgemäße Abfallentsorgung in Küstenstädten, Städten an Flüssen und Inselstädten angeht;
41. fordert die Kommission auf, das Bewusstsein der Seeverkehrsunternehmer für alle möglichen Interaktionen zu schärfen, die zwischen ihnen und der Meeresumwelt bestehen, insbesondere bei dem Verkauf oder dem Leasing von Schiffen;
42. fordert die Mitgliedstaaten und Regionen nachdrücklich dazu auf, Daten zu sammeln, Überwachungen durchzuführen und Maßnahmen zu ergreifen, um gegen das Problem der schlechten Müllbewirtschaftung an Land vorzugehen, Flüsse und Mündungsgebiete, in denen sich große Mengen an Meeresmüll ansammeln, zu säubern sowie Maßnahmen einzuführen, die verhindern, dass Abfälle überhaupt in die Umwelt gelangen; fordert, dass ausreichende Mittel für die Beseitigung aller Arten von Schadstoffen aus Kunststoffen bereitgestellt werden;
43. erinnert daran, dass Programme für die Sammlung von Meeresabfällen verschiedene Tätigkeiten abdecken können, wie die Sammlung von Meeresabfällen in Flüssen, Mündungsgebieten, Buchten oder Häfen, Forschungsmaßnahmen und die Ermittlung von Hotspots auf See, und dass sie von Fischern, der Zivilgesellschaft und lokalen Behörden durchgeführt werden können; betont, dass Sammelprogramme nachhaltig sein, geeignete Ausrüstung für die Sammlung von Abfällen nutzen und möglichst keine weiteren Emissionen verursachen sollten und dass in ihrem Rahmen die Bereitschaft vorhanden sein sollte, mit Akteuren zusammenzuarbeiten, die über Kenntnisse der Meeresökosysteme verfügen und eine strategische Identifizierung von Abfällen erfordern, bevor Maßnahmen ergriffen werden; betont, dass diese Sammelprogramme nicht nur im Rahmen von EU-Finanzierungsprogrammen, sondern auch auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene in den Mitgliedstaaten durchgeführt werden können;
44. betont, dass nur sieben Mitgliedstaaten Mittel im Rahmen des derzeitigen EMFF zur Finanzierung von Programmen zur Sammlung von Meeresmüll wie dem Programm „Fishing for Litter“ verwendet haben, und dass es sich bei den meisten Maßnahmen, die es ermöglichen, Meeresmüll zu identifizieren, zu sammeln und zu recyceln, um freiwillige Initiativen und Programme von Fischern, der Zivilgesellschaft und lokalen Behörden handelt;
45. betont, dass es zur Verringerung der Abfälle von Fischereifahrzeugen erforderlich ist, Fischern Anreize – darunter finanzielle Anreize und Prämiensysteme – zu bieten, damit sie die Abfälle zu Recyclinganlagen bringen und gutes Verhalten gefördert wird; stellt daher fest, dass Fischer für die Sammlung verloren gegangener Fanggeräte und anderen Meeresmülls entschädigt werden sollten oder zumindest Zugang zu kostenloser Abfallentsorgung in Hafenanlagen haben sollten;
46. betont, dass Fischer ausreichend darin geschult werden sollten, wie Meeresmüll während der Sammlung, Anlandung, Entsorgung und Einbringung in die Recyclingkette ordnungsgemäß zu handhaben ist, damit die Gesundheits- und Sicherheitsrisiken so gering wie möglich gehalten werden;
47. betont, dass es zur Stärkung und Ausweitung bereits existierender bewährter Verfahren auch einer Vereinfachung und Straffung der administrativen Prozesse für alle Schiffe bedarf, die an „Fishing for Litter“-Kampagnen teilnehmen, ungeachtet ihres

Herkunftshafens oder ihrer Größe; unterstreicht, dass es daher der Harmonisierung und eines stärker komplementären Ansatzes bezüglich der Vorschriften bedarf, die die Anlandung von im Zuge von „Fishing for Litter“-Aktivitäten gesammeltem Meeresmüll in den Häfen der Mitgliedstaaten betreffen;

48. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten daher auf, die Sammlung verloren gegangener Fanggeräte oder anderen Meeresmülls, insbesondere von Kunststoffen, auf See durch Fischer zu unterstützen, indem bewährte Verfahren gefördert, Anreize für die freiwillige Beteiligung an Initiativen zur Sammlung von Meeresmüll geschaffen werden und die Annahme von „Fishing-for-Litter“-Programmen unterstützt wird; fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, einen „Sonderfonds für die Säuberung der Meere“ einzurichten, der über den neuen EMFAF oder andere einschlägige Haushaltslinien verwaltet wird, um folgende Maßnahmen zu finanzieren: 1) die Sammlung von Meeresmüll durch Fischer, 2) die Bereitstellung geeigneter Anlagen zur Lagerung von Abfällen an Bord und die Überwachung passiv gefischter Abfälle, 3) Verbesserungen bei der Ausbildung der Betreiber, 4) die Finanzierung der Kosten der Abfallbehandlung und des für die Durchführung solcher Programme erforderlichen Personals, um einen Kostenanstieg für die Fischer, die freiwillig daran teilnehmen, zu vermeiden, und 5) Investitionen in Häfen, sodass geeignete Auffang- und Lagereinrichtungen für verlorene Fanggeräte und gesammelten Meeresmüll bereitgestellt werden können;
49. fordert die Kommission auf, eine Bewertung des von den Fischern durch „Fishing-For-Litter“-Projekte geleisteten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Beitrags durchzuführen, um den Beitrag des Fischereisektors zur Säuberung der Meere genauer zu quantifizieren;
50. fordert die Kommission nachdrücklich auf, über die Zielsetzungen der Richtlinie (EU) 2019/883 hinauszugehen und die Umweltschäden, die durch anthropogenen Meeresmüll verursacht werden, unter einem wirtschaftlichen Gesichtspunkt zu untersuchen und zu quantifizieren sowie einen Fonds für Meeresmüll einzurichten, um das Einbringen von Abfällen ins Meer zu bekämpfen, den Schaden für die Fischerei zu mindern sowie die Meere und Ozeane zu schützen;
51. fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufzufordern, die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und angemessene Beseitigung der passiv gefischten oder im Zuge von freiwilligen Sammelkampagnen gesammelten Abfälle sicherzustellen, damit die Fischer weder die Verantwortung noch die Kosten für die Abgabe, Bewirtschaftung und Beseitigung dieser Abfälle tragen müssen und damit keine weiteren Umweltschäden entstehen; betont diesbezüglich, dass wirksame Systeme für die Sammlung und Beseitigung dieser Abfälle eingerichtet werden müssen und überdies sicherzustellen ist, dass geeignete Hafenauffangeinrichtungen verfügbar sind;
52. weist darauf hin, dass das Problem des Meeresmülls ein grenzüberschreitendes Problem ist und dass es eines gemeinsamen Vorgehens mit Drittländern bedarf, wenn die Maßnahmen gegen den Meeresmüll mehr Wirkung zeigen sollen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, einen Plan zur Bekämpfung der Verschmutzung des Mittelmeers mit allen Anrainerstaaten auf den Weg zu bringen; fordert die Kommission auf, der Verbringung von Abfällen in Drittländer so schnell wie möglich ein Ende zu setzen;

53. fordert die Kommission in Anbetracht der naturgegebenen Vulnerabilität der Regionen in äußerster Randlage auf, einen Unterstützungsmechanismus für die Sammlung von Meeresabfällen in diesen Regionen zu schaffen, durch den sie mit einer Infrastruktur zum Recyceln der gesammelten Abfälle ausgestattet werden;
54. fordert die Kommission auf, in den EU-Beitrittsverhandlungen die vollständige Umsetzung der Rechtsvorschriften zur Abfallbewirtschaftung in den Kandidatenländern zu fordern, wozu auch die Schaffung einer Infrastruktur für die integrierte Abfallbewirtschaftung gehört;

***Verschmutzung durch Nano- und Mikroplastik besser verstehen und einschränken***

55. betont, dass das Wissen über die Verschmutzung durch Nano- und Mikroplastik und ihre Auswirkungen auf die Umwelt, die Grundlage der marinen Nahrungskette und letztlich auch auf die menschliche Gesundheit gesteigert, die Öffentlichkeit stärker für dieses Problem sensibilisiert werden muss und dass weitere Forschungsarbeiten durchgeführt werden sollten, damit ein besseres Verständnis über dieses Verschmutzungsproblem erlangt wird; weist darauf hin, dass das unzureichende Wissen und das mangelnde öffentliche Bewusstsein dazu führen können, dass bei den Verbrauchern Zweifel bezüglich der Qualität von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen aufkommen;
56. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Kampagnen zur Sensibilisierung für das Problem der Verschmutzung der Meere mit Plastik und Mikroplastik zu fördern und dabei hervorzuheben, dass Fischer insbesondere im Fall von Mikroplastik häufig ebenfalls zu den Geschädigten zählen;
57. begrüßt die vorbereitenden Arbeiten, die die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) zur Beschränkung von Mikroplastik geleistet hat, das Produkten bewusst zugesetzt wird; fordert die Kommission auf, diesen Vorschlag durch konkrete und gegebenenfalls rechtliche Maßnahmen entschlossen weiterzuverfolgen, etwa indem sie das Problem der Verbreitung von Mikro- und Nanoplastik im Wasserkreislauf, insbesondere von Mikro- und Nanoplastik, das unbeabsichtigt in die Umwelt gelangt, untersucht und Maßnahmen für dessen schrittweise Abschaffung vorschlägt;
58. fordert die Kommission auf, sich mit dem Problem des Verlusts und der Verbreitung von Mikroplastik wie Kunststoffgranulat in der Umwelt in der gesamten Lieferkette, insbesondere während des Transports auf dem Land- oder Seeweg, und dem damit verbundenen Risiko des Schüttverlusts, zu befassen;
  - 
  - ◦
59. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.